

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 15. April 1878.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Im III. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 11 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. Jänner 1878, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stempelung des Stampfer'schen Bisirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern, enthalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. März 1878.
(Landesgesetzblatt vom 13. März 1878, Nr. 3)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner 1878 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1878 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem durch das Reichsgesetzblatt und die Wiener Zeitung verlautbarten Gesetze betragen die im Jahre 1878 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellenden Recrutencontingente:

54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen auf Grund der nach §. 30 des Wehrgesetzes vernommenen Repartition auf:

Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und
411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzpflicht für die betreffenden Stellungsbezirke des Erzherzogthums Niederösterreich an nachbenannten Orten und Tagen statt.

I. Assentcommission.

In Wien vom 1. April bis 31. Mai mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

(Folgen die Assentcommissionen II bis V.)

Alle in den Stellungslisten verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. December 1877, Z. 38.116, M. Z. 3904,

betreffend das Heimatsrecht der von ungarischen Ehegatten gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts., Z. 14.593, hat das königl. ungar. Ministerium des Innern unterm 11. Mai 1876, Z. 6065 und 8. October l. J., Z. 40.881, die Anerkennung der Zuständigkeit der von ihrem nach Kimaßombat zuständigen Gatten Josef N. gerichtlich geschiedenen Gattin Josefa N. zur Gemeinde Kimaßombat unter Berufung auf die bereits unterm 8. Jänner 1876, Z. 63.344, anher abgegebene Erklärung nämlich deshalb abgelehnt, weil nach §. 8 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1871 die Ehefrau nur während des factischen Bestandes der Ehe der Zuständigkeit ihres Gatten folgt, und daher in dem Falle, wenn die Ehefrau von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder getrennt wird, für dieselbe das Heimatsrecht ihres Ehemannes, welches nur während des factischen Bestandes der Ehe von ihm auch auf sie übergegangen war, erlischt.

Zugleich wurde insbesondere rücksichtlich der in Erwägung gezogenen Frage über die Staatsbürgerschaft dieser Frauensperson weiters mitgetheilt: daß Ungarn zwar noch kein die Staatsangehörigkeit regelndes Gesetz besitzt, und bis zur Schaffung eines solchen nach den, diesen Gegenstand betreffenden, bisher in Geltung gewesenen Normen vorgegangen wird, der Umstand aber, daß jene gerichtlich geschiedenen Frauen, die nur durch ihre Verehelichung ungarische Staatsbürgerinnen geworden sind, nicht nur der nach ihrem Ehemanne erlangten Gemeindeangehörigkeit, sondern auch der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig werden, eine natürliche Consequenz jener im ungarischen Gemeindegesetze enthaltenen gesetzlichen Bestimmung sei, welche auf dem Grundsätze beruht, daß die Ehefrau der Heimatsrechte des Gatten, somit im weiteren Sinne des Wortes auch der Staatsbürgerschaft desselben, nur während des Bestandes der Ehe theilhaftig bleibt.

Das genannte k. ungar. Ministerium hat jedoch anlässlich eines ähnlichen Falles mit

Note vom 28. August 1877, Z. 258.720 erklärt, daß es sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche aus den in dieser Beziehung mit einander im Widerspruche stehenden Bestimmungen der dort- und hierländigen Gesetze den Behörden der im Reichsrathe vertretenen Länder erwachsen und hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich in Bälde dergleichen Anstände nicht mehr ergeben dürfen, da in dem demnächst zu schaffenden Naturalisirungsgesetze auch die Frage über die Staatsbürgerschaft jener gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen, die vor ihrer Verehelichung Angehörige eines andern Staates waren, endgiltig geregelt werden wird.

Nachdem nun der in Rede stehende Zuständigkeitsconflict durch den vorstehenden Ministerialerlaß vorläufig seinen Abschluß findet und die fragliche Frauensperson laut Bericht der k. k. Polizeidirection vom 9. Februar 1876, Z. 6858 II, bereits unterm 31. Mai 1875 Z. 2840, dem Magistrate zur provisorischen Obforge überstellt wurde, so wird der Magistrat hievon unter Anschluß sämtlicher Bezugsacten zur Wissenschaft und eventuellen weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, den vorbezeichneten diesfälligen Standpunkt der k. ungar. Regierung bei Beurtheilung und Behandlung künftiger analoger Zuständigkeitsfälle sich gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1878,
Z. 39.449,

in Betreff der in der Handelsmittelschule des Carl Porges erworbenen Begünstigung
des einjährigen Freiwilligendienstes.

Laut Erlasses des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 18. December 1877 Z. 16.389, ist die Handelsmittelschule des Carl Porges in Wien mit Schluß des Schuljahres 1876/7 aufgelassen worden.

Den Schülern, welche diese Lehranstalt bereits mit gutem Erfolge absolvirt haben, und vor dem Eintritte in diese Lehranstalt zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigt waren, bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 8. März 1877, Z. 6243, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1878, Z. 571/Pr.,
M. Z. 30.566,

in Betreff der freiwilligen Pferdestellung.

Ueber eine von der böhmischen Statthalterei an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Betreff der freiwilligen Pferdestellung gestellte Anfrage, hat dasselbe erwidert:

Die Erklärung zur freiwilligen Stellung des auf einen Aushebungsbezirk entfallenden Pferdecontingentes hat spätestens bis zu dem für die Vorlage der bezirksweisen Ausweise über die angezeigten und classificirten Pferde festgesetzten Präclustiv-Termine zu erfolgen.

Die Vorführung der freiwillig zu stellenden Pferde kann nur in jener Assentstation stattfinden, welche nach dem Pferdeassentplane, dem die Erklärung zur freiwilligen Stellung zu Grunde liegt, für den betreffenden Aushebungsbezirk festgesetzt ist.

Auf die Ermöglichung der Abstellung des ganzen Pferdecontingentes an einem Tage, ist bei Feststellung des Pferdeassentplanes, auf welchen auch die truppenweise Pferdezuweisung zu basiren hat, soweit Rücksicht zu nehmen, als es der Grundsatz, daß die Zahl der an einem Tage zu assentirenden Pferde nicht mehr als 100 betragen darf, zuläßt.

Die Erklärung der Gemeinden eines Aushebungsbezirkes zur freiwilligen Pferdebestellung verpflichtet dieselben, ohne daß in der Zwischenzeit ein Widerruf zulässig ist, vom Tage der Abgabe der Erklärung für die Dauer der Wirksamkeit desjenigen Pferdeassentplanes, welchem die bezügliche Erklärung zu Grunde liegt, und muß daher für jeden Assentplan eines folgenden Jahres erneuert werden.

Die Durchführung der freiwilligen Stellung des auf einen Aushebungsbezirk entfallenden Pferdecontingentes kann wem immer übertragen werden, jedoch bleiben die betreffenden Gemeinden für die vollständige Deckung des Contingentes und zwar nur aus Pferden des bezüglichen Aushebungsbezirkes haftend.

Hievon wird der Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Jänner 1878, Z. 598, zur Wissenschaft verständigt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 29. Jänner 1878, Z. 4220.

Der Gemeinderath genehmigt die nachstehende

Begräbniß- und Gräber-Ordnung für den Central-Friedhof der Stadt Wien.

§. 1.

Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat im ersten Bezirke (innere Stadt) bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates am Rathhause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeindebezirkskanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

§. 2.

Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebühren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung für das Grab, sowie über Verlangen auch die Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgesolgt wird.

Die Beerdigungsanweisungen werden mit fortlaufender Nummer versehen.

Die Gebühren sind aus dem der Begräbniß- und Gräberordnung beigefügten Tarife für den Leichentransport und für die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr mit je 30 kr. für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendig ist, sind sogleich nach stattgefundenener Beschau auf den Centralfriedhof zu führen

und dort in der Leichenhalle beizusetzen. Hiezu ist eine Anweisung für den Todtengräber erforderlich, welche von dem betreffenden städtischen Arzte ausgefertigt wird.

Besondere Vorschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Centralfriedhof überführt werden dürfen, so wie den Vorgang, welcher bei der Anmeldung der an Blattern oder an einer anderen ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Todtenbeschreibsamte behufs Erlangung der Anweisung zur Beerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Ueberführung solcher Leichen auf den Centralfriedhof zu beobachten ist.

§. 3.

Die Leichen können sowohl in Holz- als auch in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht und die Metallsärge am Kopfe des Sargdeckels mit einer verglasten Oeffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen, und längs des ganzen Bodentheiles und bis auf zwei Drittheile der Wandhöhe vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im Innern gut lackirt sein.

§. 4.

Die zum Transport auf den Centralfriedhof zu verwendenden Leichenwägen müssen im Innern ganz mit Blech ausgefüllt, von außen und im Innern gut lackirt oder mit Oelfarbe angestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Oeffnung doppelte Thüren enthalten. Die äußere Thüre ist noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luftdicht und derart herzustellen, daß während des Transportes ein Selbstöffnen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämmtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Verwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Construction zu unterziehen.

Wägen des öffentlichen Personentransportes dürfen zur Ueberführung von Leichen Erwachsener unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingerichtet und von der Sanitätsbehörde approbirt sind.

Zur Ueberführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Verwendung von Wägen öffentlichen Personentransportes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städtischen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubniß in die Beerdigungs-Anweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

§. 5.

Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien im Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, daß dieselben vom Sterbhaufe oder der Leichenbeisehkammer in der vom städtischen Arzte oder in der Beerdigungsanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingeseget werden, noch am Tage der kirchlichen Function am Centralfriedhofe anlangen und daselbst begraben werden können.

§. 6.

Die Leichenfahren haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgefunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauerhaufe aus, den kürzesten Weg zur Lastenstraße und dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des betreffenden Stadttheiles ausgeschlossen ist, den kürzesten Weg zum Centralfriedhof zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämmtliches Leichenfuhrwerk hat den Weg auf den Centralfriedhof von der Lastenstraße aus wo möglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ist dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Uebereinkommen Leichen aus den Vororten nach dem Centralfriedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht das Strafverfahren nach sich.

§. 7.

Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Centralfriedhof überführt werden, sind in jenen Fällen, wo eine kirchliche Einsegnung stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisehkammer und in der darauffolgenden Nacht auf den Centralfriedhof zu führen und am nächsten Tage Vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben beiwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabanweisung im Todtenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Beerdigungsanweisung die bezügliche Anmerkung für den Todtengräber beifügt. Dieser ist verpflichtet, mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingefunden haben, bis längstens 11 Uhr des folgenden Tages zuzuwarten, worauf die Beerdigung ohne Rücksicht, ob bis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

§. 8.

Der Todtengräber oder dessen Besteller hat die Leichenwägen beim Friedhofsthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussirten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdigt wird, gestattet.

In Betreff des Verkehrs der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnißplatze zunächst gelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Function aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Jene Wägen dagegen, welche nicht als Begleitung von Leichen auf den Friedhof kommen, haben sofort nach dem Aussteigen ihrer Passagiere den Friedhof in der nämlichen Richtung zu verlassen.

Keine Leiche darf ohne die vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefertigte Anweisung zur Beerdigung angenommen werden.

Bei Leichen, welche in Einzelgräbern beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelgrab zur Bornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelleichenwagen auf den Friedhof geführt, so muß die Grabanweisung entweder am Sarge haltbar befestigt oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung der Leiche zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisehkammern oder aus den Spitälern auf den Centralfriedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Beerdigungsanweisung

haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen, und ist die Beerdigungsanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen.

Fehlt bei Ueberbringung der Leiche auf den Centrafriedhof die Beerdigungsanweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen, und falls diese Behelfe binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Beerdigungsanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme vom Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab vom Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes nentgeltlich eingehändigt.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einlangen jeder Leiche, welche im gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welcher die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittelst verzinkter Nägel zu befestigen.

§. 9.

Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelwägen auf den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sofort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Beerdigung auf dem Friedhose beigesetzten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis Mittag des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen, und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen.

Die in Gräften zu beerdigenden Leichen sind, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft, über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in eine Nothgruft beizusetzen.

§. 10.

Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane ange deuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfe gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3·48 Meter lang, 2·53 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2·21 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und daselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Gräfte), welche als einfache 4·42 Meter lang, 1·58 Meter breit, als doppelte ebensolang, jedoch 2·53 Meter breit, beide aber 1·9 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel erhalten, welcher letztere stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

§. 11.

Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben und besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnisordnung.

Jede Abtretung eines solchen Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem Einzelgrave ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derjenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 12.

Die Erdaushebung für die Gräfte und Gräber besorgt die Gemeinde Wien.

§. 13.

Gräfte sind mit einer Einfassung aus Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Gräfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelege mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

Der Boden der Gräfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§. 10.)

Es ist sehr wünschenswerth, daß jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Wird eine Gruft mit einem Eisengitter umschlossen, so darf die Höhe desselben nicht über 0·95 Meter und nicht unter 0·79 Meter ausgeführt werden.

Spitzen an den einzelnen Eisenstäben sind nicht zulässig.

Die Ausmauerung und Herstellung des Steinbelages der Gräfte, die Aufstellung der Grabdenkmale sammt deren Untermuerung, die bauliche Erhaltung der Gräfte ist so wie das Bestimmungsrecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache des Gruftbesizers oder dessen Rechtsnachfolger.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof oder jener Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhofes oder des betreffenden Theiles durch die zuständige Behörde erfolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrechte einer Gruft weder eine Einwendung noch eine Entschädigungsforderung, noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Gerathen Gräfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung dieser Gräfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt dieser Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in der „Wiener-Zeitung“ zu erfolgen. Bleiben diese Aufforderungen resultatlos, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig verfügt.

§. 14.

Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen sammt dem

Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 Meter festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitter ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist einer besonderen Genehmigung vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Bei Herstellung der Untermuerung für die Denkmäler an Einzelgräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der Erdaushebung die Grabhöhle nicht geöffnet werden.

§. 15.

Die zur Ausführung der Arbeiten für Gräfte und Grabdenkmale bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten am Friedhofe bei der Verwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen und überhaupt die für den Friedhof bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Lastwagen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radfelgen in einer Breite von 10.5 Centimeter haben.

§. 16.

Bei den gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze, jedoch ohne Untermuerung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von dem Todtengräber oder dessen Bestellten auf dem Grabhügel zu setzen, in gerader fortlaufender Linie zu stellen und dürfen eine Höhe von 1.9 Meter und eine Breite von 0.53 Meter nicht überschreiten.

Der Todtengräber ist berechtigt, für die bezügliche Arbeitsleistung und Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht am Grabhügel erhalten bleiben, von der betreffenden Partei ein für allemal 70 fr. pr. Kreuz zu beanspruchen.

Die Aufrihtung einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen oder auf eine sonstige pietätvolle Weise ausgeschmückt werde. Solche Ausschmückungen werden aber nur so lange belassen, als sie sich im guten Zustande befinden.

§. 17.

Die Friedhofverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtigt, Grabmonumente entfernen zu lassen, wenn nach dem eingeführten Turnus das Grab der weiteren Benützung anheim fällt, oder wenn das Grabdenkmal baufällig geworden ist und für die Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes von Seite der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Platze entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhofes zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Betheiligten frei, das Grabdenkmal zu reclamiren.

Erfolgt eine solche Reclamation nicht oder wird der erhobene Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters verfügt.

Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, welche im Centralfriedhofe errichtet worden sind, dürfen nur gegen Beibringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, daß die Auswechslung oder gänzliche Entfernung überhaupt gerechtfertigt erscheint.

§. 18.

Sämmtliche Beerdigungsarbeiten, insbesondere die Erdaushebung für gemeinsame Gräber, Einzelgräber und Gräfte, das Verschütten der Gräber, das Versetzen der Gruppen- und Reihenständer, sowie der Grabnummerpföcke, die Arbeitsleistung behufs Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind von dem Todtengräber gemäß der mit der Commune Wien getroffenen Vereinbarung unter Oberaufsicht der Friedhofverwaltung auszuführen.

§. 19.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf den gemeinsamen Gräbern ist verboten, bei Einzelgräbern und Gräften jedoch insoweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den neben gelegenen Einzelgräbern nicht erschwert wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhof ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§. 20.

Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§. 21.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und Verbindungswege ist der für den Centralfriedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§. 22.

Es ist den Parteien gestattet, die Ausschmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die in §. 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen oder aus den auf dem Friedhofe befindlichen Wasserbottichen entnommen werden.

Wenn die Partei es vorzieht, diese Einrichtungen durch den Todtengräber besorgen zu lassen, so ist derselbe hiezu ermächtigt und für den Fall, als zwischen ihm und der betreffenden Partei kein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, an den genehmigten Tarif C gebunden.

§. 23.

Dem Todtengräber oder dessen Bestellten und Gehilfen ist verboten, außer den in den vorhergehenden Paragraphen angedeuteten Gebühren von den Parteien eine anderweitige Entlohnung zu fordern.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Centralfriedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§. 24.

Sämmtliche Bedienstete der Commune und des Todtengräbers am Centralfriedhofe sind verpflichtet, Jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen Seitens des Publikums unzulässig.

§. 25.

Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei und in der Kanzlei des Todtengräbers erteilt.

Diese Begräbnis- und Gräberordnung ist an verschiedenen, dem Publicum leicht zugänglichen Punkten des Centralfriedhofes und der Verwaltungsgebäude zu affigiren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Verwaltungskanzlei gegen Erlag von 5 kr. zu erhalten.

A. Preistarif für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österreichischen Leichenbestattungs-Gesellschaft *Entreprise des pompes funèbres* auf Verlangen um nachfolgende Preise besorgt:

a) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direct zum Centralfriedhofe um	5 fl. — kr.
b) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes	3 " — "
c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer	2 " 50 "
d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direct auf den Centralfriedhof	1 " — "
e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer	4 " — "
von da auf den Centralfriedhof	5 " — "
Diese beiden Fälle können nur über specielle Anordnung des Magistrates eintreten.	
f) Für die directe Beförderung einer Leiche vom Sterbehause auf den Centralfriedhof	5 " — "
Bei Exhumirungen für die Benützung eines kleinen Fourgons in dem Falle, als nur 1 einfacher Sarg zu transportiren ist	
Für die Benützung eines großen Fourgons, d. i. wenn für einen Uebersarg Bedacht genommen werden muß	12 " — "
Für die Bedienungsmannschaft zur Exhumirung und Verladung der Leichen.	3 " — "

Diese Preise gelten für Private und für die Strecken von einem Friedhofe zum anderen einschließlich des Wiener Centralfriedhofes.

B. Verzeichniß

der Gebühren für Grüste, Einzelgräber und gemeinsame Gräber auf dem Centralfriedhofe der Stadt Wien.

1. Die Gebühr der Grüste außerhalb der Arkaden ist festgesetzt und zwar:

für eine einfache Gruft mit	400 fl. — kr.
für eine Doppelgruft mit	800 " — "

 Die Bestimmung der Gebühren für Grüste innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüste werden errichtet sein.

Als Beilegegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von	50 " — "
--	----------

 und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an zu entrichten.
2. Die Gebühr für ein Einzelgrab ist mit 50 " — " festgesetzt.

Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von 25 fl. — fr. zu entrichten.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 „ — „ zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur insoweit als dem Centralfriedhof seine Bestimmung als Todtenstätte gewahrt bleibt. (R. G. Bl. vom 24. Juni 1874, G. R. Z. 2030, M. Z. 67.326.)

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über zehn Jahre die Gebühr von 3 „ — „
für Kinder unter zehn Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit 1 „ 50 „
festgesetzt.

4. Alle diese Gebühren sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibeamte zu erlegen.

C. Verzeichniß

der für nachstehende Arbeiten des Todtengräbers auf dem Centralfriedhofe genehmigten Preise.

Einzelgräber.

Herrichtung eines Grabes mit feiner Erde	— fl. 90 fr.
Herrichtung eines Grabes mit Blumen ohne Pflege	1 „ 80 „
Herrichtung eines Grabes mit Rasen ohne Pflege	3 „ — „
Die Belegung eines Grabes mit Rasen, Besezung mit Blumen, Pflege und Begießen über die sechs Sommermonate	7 „ 50 „
Zwei Thujen neben dem Monumente	— „ 40 „

Gemeinsame Gräber.

Für Ausschmückung von gemeinsamen Gräbern, mit derselben Besorgung, die Hälfte der Preise von den Einzelgräbern.

D. Bestimmungen und Gebühren

bei der Erhumirung von Leichen und Ueberführung derselben aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof.

1. Bei der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Gräften daselbst sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung einbezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen in den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten, und diese Bestimmung hat auch dann

Anwendung zu finden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab, oder in eine bereits belegte einfache Gruft stattfindet.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen, und treten hiebei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Den Todtengräbern auf den alten communalen Friedhöfen ist für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe (Einzelgrab) als Entlohnung und Vergütung der Auslage der Betrag von 6 fl. ö. W. und bei Schächten ein Betrag von 10 fl. für jedes Grab in der Art zu erfolgen, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, bloß die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervenirung gleichviel, ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof ein Betrag von 10 fl. zu erfolgen, welcher Betrag vom Todtenbeschreibeamte bei Erfolgslaffung der Anweisung bei der Partei eingehoben und an das Stadtphysicat ausbezahlt wird.

Vom 1. Februar 1878, Z. 917 ex 1876.

Bezüglich der Regulirung der Stellung und des Gehaltes der städtischen Waisenhausväter wird Folgendes beschlossen:

1. Die städtischen Waisenväter werden in die Diensteskategorie der Versorgungsfondsbeamten eingereiht und bilden einen eigenen Status ohne Rangabstufung untereinander.

2. Sie werden unter Aufhebung des Absatzes 3 des III. Art. der Einleitung zur Dienstpragmatik der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener unterstellt und sind unmittelbar dem Magistrate untergeordnet.

3. Das Ansuchen um Zuweisung von Quinquennalzulagen wird abgewiesen.

4. Der Gehalt der Waisenhausväter bleibt wie bisher gleichmäßig mit 800 fl. jährlich normirt.

5. Für die Bemessung der Pension bei einer eventuellen Pensionirung wird ein jährlicher Gesamtbezug von 1500 fl. ö. W. als Basis angenommen.

Derselbe Betrag wird auch den Pensions- und Versorgungsansprüchen der Witwen und Waisen zu Grunde gelegt.

6. Bei der Pensionirung der Waisenhausväter wird die anrechenbare Dienstzeit in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener berechnet, sowie überhaupt diese Pensionsvorschrift auf die Pensionirung der städtischen Waisenhausväter, ihrer Witwen und Waisen sinngemäße Anwendung findet.

Vom 1. Februar 1878, Z. 5219.

Es wird principiell beschlossen, es seien alle jene Canäle, welche ein Gefälle von nur 4 per mille haben, zur leichteren Fortbewegung des Schmutzwassers von innen mit einem Cementverputze zu versehen und es ist also auch bei der Reconstruction der vorerwähnten Canäle ein Portlandcement-Verputz anzubringen.

Vom 15. Februar 1878, Z. 616.

Nach dem Antrage des Magistrates wird über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern eingewilligt, daß die zu Risalitanlagen bei den Arkadenhäusern am ehemaligen Paradeplatze erforderlichen communalen Straßengrundflächen in der durch das Normalproject über die Arkadenanlagen bedingten Ausdehnung (welche Risalite die Bauwerber vom Stadterweiterungsfonde vertragsmäßig herzustellen verpflichtet werden) den betreffenden Bauwerbern unentgeltlich überlassen werden, jedoch wird bedungen, daß die Verpflichtung zur Freihaltung der Passage in den Arkaden grundbücherlich sichergestellt werde. Mit Rücksicht auf die Breite der Arkaden von 3 Klaftern wird den Besitzern dieser Häuser gestattet, daß die Miether der Verkaufslocalitäten unter den Arkaden zu Ausstellungen einen Raum in der Breite einer Klafter benützen können.

Vom 15. Februar 1878, Z. 556.

Zur Erzielung von Ersparungen bei der Gasbeleuchtung in den Schulen beschließt der Gemeinderath:

1. In den Vormittagsstunden dürfen nur ausnahmsweise, wenn die Dunkelheit unabwiesbar eine künstliche Beleuchtung erfordert, Gasflammen in den Schullocalitäten angezündet werden.

2. Der Industrie- und Zeichenunterricht ist, wenn möglich, in den Tagesstunden zu ertheilen. Wenn dies jedoch in der einen oder anderen Schule nicht ausführbar ist, so sollen die Kinder nicht in dem ganzen Zeichensaale zerstreut sitzen, sondern nach vorne gesetzt werden, wodurch bei dem rückwärtigen Theile des Saales die Beleuchtung erspart werden kann.

3. Der Bezirksschulrath ist zu ersuchen, nach Thunlichkeit nur jenem vorgelegten Stundenplane seine Zustimmung zu geben, in welchem diesem Umstande Rechnung getragen wurde.

4. Jeder Lehrer erhält für sein Lehrzimmer einen Schlüssel, um selbst eine oder die andere Flamme, wenn nicht mehr nöthig, auslöschen zu können.

5. Den Schuldienern ist strengstens aufzutragen, daß dieselben zu den Reinigungsarbeiten nur eine Gasflamme, welche vollkommen genügt, in Gebrauch nehmen dürfen.

6. Die auf den Stiegen und Gängen zu den Wohnungen der Schulleiter befindlichen Gasflammen sind nach der Schule auf die halbe Lichtstärke zu stellen. Ebenso hat der Schulleiter strenge darauf zu sehen, daß in den Kellerräumen, wo aus Rücksicht für die Heizungseinrichtung die Gasbeleuchtung eingeführt ist, der Gasconsum auf das Minimum beschränkt werde.

Die Schuldiener sind auf das strengste anzuweisen, über Nacht die Zuströmung des Gases bei dem Gasometer abzusperren.

7. Die Ortsschulräthe in sämtlichen Bezirken sind um die Beaufsichtigung und Ausführung dieser Anordnung zu ersuchen.

8. Diese Beschlüsse sind den Schulleitern zur genauen Darnachachtung und zu deren Bekanntgabe in den Local-Lehrerconferenzen mit der Aufforderung mitzutheilen, falls sich gegen die stricte Durchführung derselben locale Hindernisse ergeben sollten, diesfalls unter genauer Angabe der Verhältnisse eine Eingabe an den Magistrat zu richten, der dann hierüber im Wege der Ortsschulräthe und durch das Stadtbauamt Erhebungen zu pflegen und an den Gemeinderath zu berichten hat.

Vom 22. Februar 1878, Z. 733.

Der Gemeinderath hat über die Heizanlagen in den städtischen Schulen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Nach dem gegenwärtigen Stande der Heizfrage ist im Allgemeinen für die von der Commune noch zu erbauenden Schulen das Princip der Central-Luftheizungen in Anwendung zu bringen.

2. Alle Wasser- und Dampfheizungen, sowie alle aus Wasser- und Luftheizungen combinirten Heizanlagen sind dormalen aus ökonomischen Rücksichten bei Schulbauten auszuschließen.

3. Dort, wo aus localen Ursachen die Anlage einer Central-Luftheizung unzweckmäßig erscheint oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herzustellen wäre, hat die Beheizung der Räumlichkeiten mit Zimmeröfen zu geschehen.

Vom 1. März 1878, Z. 1284 ex 1874.

Der Gemeinderath genehmigt die formelle Aufhebung des statistischen Bureaus und Zuweisung der Agenden desselben an das Magistrats-Departement III.

Vom 1. März 1878, Z. 585.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath Folgendes:

Es wird die Aufnahme von Diurnisten bewilligt, und zwar für das Kanzleiamt mit der Maximalzahl von 36; für das Conscriptionsamt mit der Maximalzahl von 24; für die Buchhaltung in unbestimmter Zahl.

Die Diurnisten der Kanzlei und des Conscriptionsamtes werden über Vorschlag der betreffenden Amtsdirectoren vom Magistratsdirector aufgenommen. Sie beziehen ein Diurnum von fl. 1.20 fr., welches jedoch nach einjähriger befriedigender Verwendung durch Magistratsbeschluß auf fl. 1.50 fr. erhöht werden kann.

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Bestimmungen in Betreff der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Diurnisten nähere Vorschläge zu erstatten. Die Diurnisten können jederzeit ihres Dienstes enthoben werden.

Für die Diurnisten der Buchhaltung gelten gleichfalls obige Bestimmungen. Nur die technisch befähigten Diurnisten erhalten ein Taggeld von 2 fl.

Wenn bei der Buchhaltung die Nothwendigkeit der Aufnahme von Diurnisten eintritt, so hat der Oberbuchhalter das diesbezügliche motivirte Ansuchen mit Angabe der Zahl an den Gemeinderath zu stellen.

Vom 13. März 1878, Z. 638.

Mit Rücksicht auf den Beschluß vom 1. Februar l. J., Z. 5249, wonach alle Canäle, welche ein Gefälle von nur 4 per mille haben, zur leichteren Fortbewegung des Schmutzwassers von Innen mit einem Portland-Cement-Verpuße zu versehen sind, wird nach dem Magistratsantrage bestimmt:

1. die innere Canalwandung ist bis zum Gewölbsanlaufe mit diesem Portland-Cement-Anwurfe und Verpuße zu versehen;

2. Der Anwurf ist 16 Millimeter stark mit Anwendung eines Mörtels, bestehend aus einem Theile Portland-Cement und zwei Theilen gesiebtem Donausand aufzutragen und darauf, ohne die Erhärtung des Anwurfes abzuwarten, eine 2 Millimeter dicke Schichte aus einem Portland-Cement herzustellen und vollkommen glatt zu reiben, beziehungsweise zu schleifen.

Vom 13. März 1878, Z. 5308 ex 1877, 1041, 1088 ex 1878.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Fahrordnung vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres wird mit dem Beisatze genehmigt, daß unter allen Umständen bei Ankunft eines jeden Zuges der Südbahn ein Tramwaywagen am Bahnhofe bereit steht, und daß während der Badesaison täglich die sämtlichen Wagen der Linie Hundsthurm-Praterstern und nach Bedarf auch directe Wägen, von den Linien, Penzing, Dornbach und Döbling über den Ring und Quai zu den städtischen Bädern verkehren.

Zugleich wird das Resultat der am 9. d. M. bei der k. k. Statthalterei stattgefundenen commissionellen Verhandlung über diese Fahrordnung zur Kenntniß genommen und die Gesellschaft angewiesen, künftighin in jedem Falle eines späteren Beginnens oder einer früheren Einstellung des Betriebes hievon unverzüglich dem Magistrat unter Angabe der Gründe die Anzeige zu erstatten, da nur auf diese Weise der Magistrat in die Lage versetzt wird, beurtheilen zu können, ob die Betriebseinstellung eine berechnigte war oder nicht, in welchem letzterem Falle der Magistrat wegen Nichteinhaltung der genehmigten Fahrordnung gegen die Gesellschaft strafweise vorgehen wird.